

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/11c1aaac-7ac3-3370-ae7-ff8bc77eddaf>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 161 ZPO - Entbehrliche Feststellungen

(1) Feststellungen nach [§ 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5](#) brauchen nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden,

1. wenn das Prozessgericht die Vernehmung oder den Augenschein durchführt und das Endurteil der Berufung oder der Revision nicht unterliegt;
2. soweit die Klage zurückgenommen, der geltend gemachte Anspruch anerkannt oder auf ihn verzichtet wird, auf ein Rechtsmittel verzichtet oder der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet wird.

(2) ¹In dem Protokoll ist zu vermerken, dass die Vernehmung oder der Augenschein durchgeführt worden ist. ²[§ 160a Abs. 3](#) gilt entsprechend.

